Mehrfachbeschäftigte 2003 - 2023[1]

in Tsd. und Anteil der svp-Beschäftigten mit Minijob an allen Mehrfachbeschäftigten in %

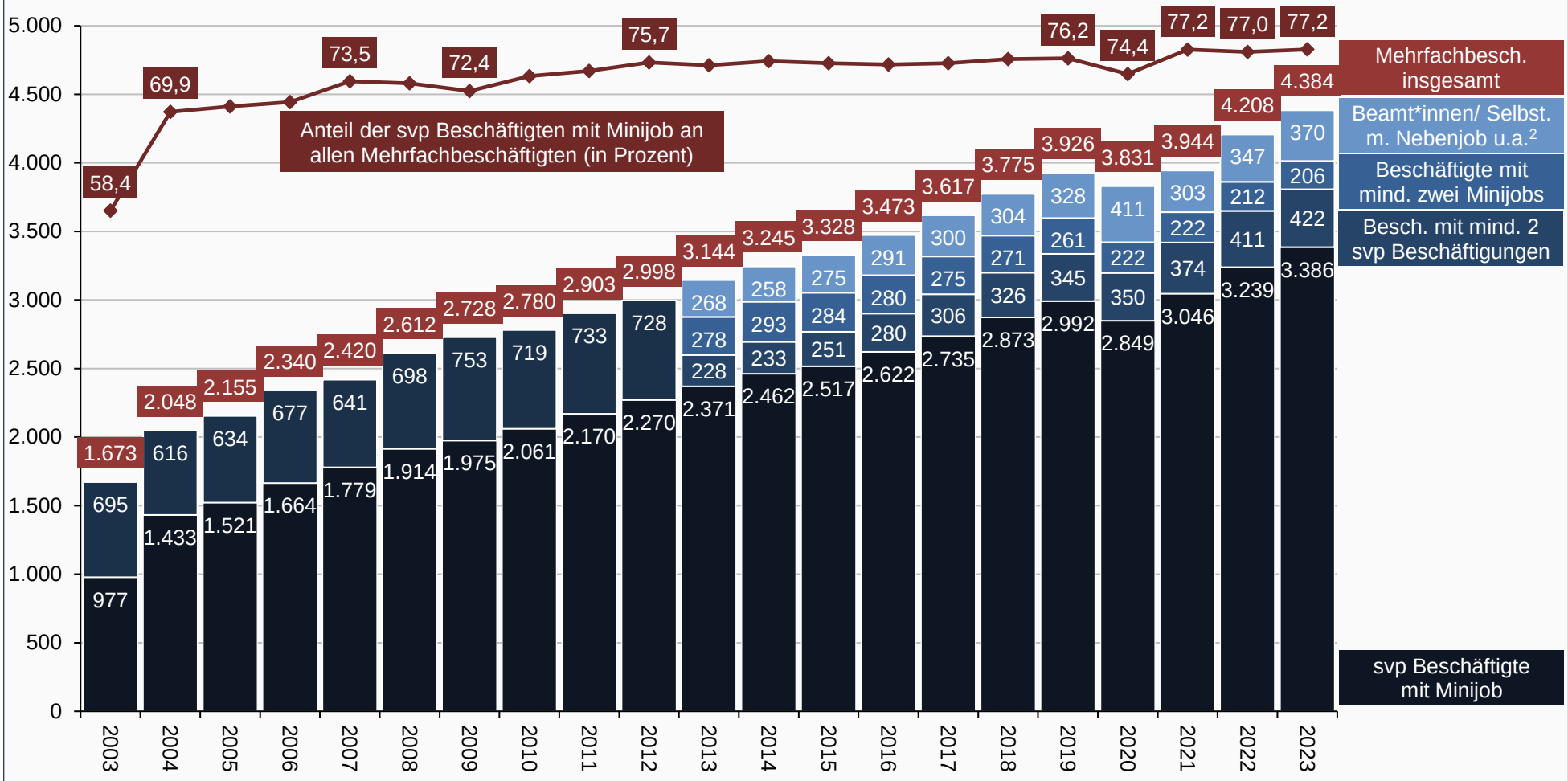

[1] Zahlen des zweiten Quartals [2] Da die Aufschlüsselung der IAB-Daten im Detail nicht bekannt ist, ergibt sich diese Gruppe aus der Kombination mit den BA-Daten zu Mehrfachbeschäftigten. Die Zahlen stellen somit nur eine Annäherung dar.

Quelle: IAB (2024): IAB-Arbeitszeitrechnung; Bundesagentur für Arbeit (2024): Länderreport über Beschäftigte - Deutschland (Quartalszahlen); eigene Berechnungen

Mehrfachbeschäftigte 2003 - 2023

Die Zahl der Mehrfachbeschäftigten ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Das zeigen die Analysen der IAB-Arbeitszeitrechnung: Waren seit Mitte der 1990er Jahre bis zum Jahr 2003 etwa zwischen 1,6 und 1,7 Mio. Personen mehrfachbeschäftigt, liegt ihre Zahl im Jahr 2023 bei immerhin etwa 4,4 Mio. und hat sich damit mehr als verdoppelt. Und auch ihr Anteil an allen Erwerbstätigten ist zwischen den Jahren 2003 und 2023 auf mehr als das Doppelte angestiegen von 4,1 % auf 9,5 %. Dieser starke Anstieg der Mehrfachbeschäftigung ist im internationalen Vergleich außergewöhnlich. Erst mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 kam es erstmals zu einem leichten Rückgang der Mehrfachbeschäftigten auf 3,8 Mio. Ihr Anteil an allen Erwerbstätigen sank ebenfalls leicht auf 8,6 %. Aber bereits im Jahr 2021 erreicht die Mehrfachbeschäftigung mit 3,9 Mio. wieder einen zum Jahr 2019 vergleichbaren Stand und auch im Folgejahr setzt sich der Anstieg wie vor der Pandemie fort.

Die verschiedenen Beschäftigungen können ganzjährig parallel laufen oder es können kurzzeitig Nebentätigkeiten neben der Haupttätigkeit ausgeübt werden. Dabei kann eine Mehrfachbeschäftigung aus der Kombination verschiedener Beschäftigungsformen bestehen. Der größte Teil der Mehrfachbeschäftigten sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügiger Beschäftigung im Nebenjob. Insbesondere zwischen den Jahren 2003 und 2004 kam es zu einem starken Wachstum dieser Kombination (vgl. dazu auch Abbildung IV.67b). Aber auch in den Jahren danach stieg die Zahl überdurchschnittlich, glich sich jedoch bis 2012 an die Gesamtentwicklung an und ist in den letzten Jahren vergleichbar. Somit ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügigem Nebenjob von etwa 58 Prozent im Jahr 2003 auf 77 % im Jahr 2023 angestiegen.

Den Hintergrund des starken Wachstums seit dem Jahr 2003 stellen die gesetzliche Änderungen zur geringfügigen Beschäftigung dar, die im selben Jahr in Kraft traten. Das Einkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung (damals 400€, heute dynamische Grenze, vgl. „Hintergrund“ in Abbildung IV.67b) ist für die Beschäftigten seitdem steuerfrei; zudem fallen auch keine Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Zwar besteht in der Gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 2013 eine Versicherungs- und Beitragspflicht. Aber es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Davon machen viele geringfügig Nebenbeschäftigten Gebrauch, da der volle Versicherungsschutz ja bereits durch den versicherungspflichtigen Hauptjob gewährleistet ist. Die geringfügige Nebenbeschäftigung erweist sich damit als eine auf den ersten Blick attraktive Zuverdienstmöglichkeit, da im Unterschied bspw. zur Ableistung von voll steuer- und beitragspflichtig Überstunden oder einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bruttoverdienst dem Nettoverdienst entspricht. Trotz des Vorteils dieser Kombination hat sie seit einigen Jahren ihren Anteil an allen Mehrfachbeschäftigten nur noch wenig erhöht.

Eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mit mehreren Minijobs zu kombinieren ist rechtlich nicht möglich. Mehrfachbeschäftigungen können daher ansonsten noch zustande kommen, wenn Personen mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Jobs ausüben oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Die Bundesagentur für Arbeit weist für diese Personengruppen seit 2013 Werte aus. Die Zahl der Personen mit

mindestens zwei geringfügigen Beschäftigungen ist von 2014 (293 Tsd.) bis 2023 (206 Tsd.) leicht rückläufig, die Zahl derjenigen mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist deutlich von 233 Tsd. auf 422 Tsd. angestiegen. Für Personen mit zwei Minijobs verstärkt sich im Krisenjahr 2020 der Rückgang kurzzeitig, die Zahl der Beschäftigten mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen dagegen stieg trotz der Krise weiter an.

Für die grundsätzliche Entwicklung dieser beiden Gruppen lässt sich ein Zusammenhang zu der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 herstellen. Auch wenn es eine Reihe von Ausnahmen dafür gibt, den geltenden Mindestlohn (2023: 12€/Stunde) zu zahlen, haben auch Minijobber*innen grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass diese Lohnuntergrenze eingehalten wird. Damit wurde die Arbeitszeit eines Minijobs faktisch begrenzt. Eine Kombination mehrerer Minijobs ist aus diesem Grund nur noch bei geringen Stundenumfängen der einzelnen Tätigkeiten möglich, da das Einkommen aus verschiedenen Minijobs addiert wird. Seit im Oktober 2022 die Geringfügigkeitsgrenze mit Bezug zum Mindestlohn dynamisiert wurde, können max. 10 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Sobald die Geringfügigkeitsgrenze der zusammengenommenen Minijobs überschritten wird, werden alle Tätigkeiten sozialversicherungspflichtig. Erfordern die kombinierten Tätigkeiten höhere Stundenumfänge und wird keine der Tätigkeiten aufgegeben, handelt es sich also automatisch um eine Mehrfachbeschäftigung, die aus mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen besteht. Insofern ist es überraschend, dass nach der Einführung des Mindestlohns die Zahl der Personen mit mindestens zwei Minijobs nicht stärker zurückgegangen ist – vor allem, wenn man die geringe wöchentliche Arbeitszeit bedenkt, die in diesen Fällen vorliegen muss. Aus diesem Grund liegt die Vermutung nahe, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten der Minijobbenden – nicht nur derjenigen im Nebenerwerb – in vielen Fällen nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind (vgl. Abbildung IV.91). Dafür spricht, dass auch die Beschäftigten kein Interesse daran haben, mit ihrem Nebeneinkommen die Geringfügigkeitsgrenze zu überschreiten. Liegt nämlich das Einkommen eines Zweitjobs/einer Nebenbeschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu erheblichen Einbußen im Nettoeinkommen. Eine unzutreffende oder gar fehlende Arbeitszeitdokumentation kann daher für alle Seiten attraktiv sein: Arbeitgeber*innen zahlen effektive Stundenlöhne unterhalb des Mindestlohns und die Beschäftigten müssen keinen Einbruch bei ihren Nettoverdiensten hinnehmen (vgl. Abbildung III.100 u. III.101).

Die übrigen Mehrfachbeschäftigten kombinieren eine Selbstständigkeit oder ein Beamtenverhältnis mit einer weiteren Beschäftigung. Hinzukommen Zuschläge für Mehrfachbeschäftigungen, die sich aus schattenwirtschaftlicher Tätigkeit in Privathaushalten ergeben. Die Zahl dieser Kombinationen zusammengenommen ist in den letzten Jahren gestiegen. Aus der Zusammenfassung der IAB-Daten mit den BA-Daten ergeben sich für diese Gruppe näherungsweise eine Größenordnung von etwa 260 bis 410 Tsd. Andere Quellen weisen allerdings allein für selbstständigen Nebenerwerb eine Größenordnung von etwa 750 Tsd. Personen im Jahr 2014 aus. In diesem Kontext wird auch auf die Kombination mehrerer Selbstständigkeiten verwiesen. Die Relevanz solcher Mehrfachbeschäftigungen könnte somit höher liegen als die ausgewiesenen Zahlen vermuten lassen.

Methodische Hinweise

Die Gesamtzahlen zur Mehrfachbeschäftigung entstammen der IAB-Arbeitszeitrechnung, die Differenzierung der Mehrfachbeschäftigten den Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Zu beachten ist dabei, dass die Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nur versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigung ausweisen, also nur die Kombinationen aus sozialversicherungspflichtigen und/oder geringfügigen Beschäftigungen. Da Selbstständige und Beamt*innen nicht dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung unterliegen, das den Daten der BA zugrunde liegt, wird eine Kombination einer versicherungspflichtigen Tätigkeit mit diesen Beschäftigungsformen nicht erkannt. Sie wird vielmehr als ausschließliche sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung erfasst.

Die Kombination der beiden Datenquellen ist legitim, da sich die IAB-Arbeitszeitrechnung ebenfalls auf die BA-Zahlen stützt, jedoch ist die genaue Berechnung der IAB-Daten nicht bekannt, wodurch es sich bei der Darstellung nur um eine Annäherung an die Zusammensetzung der Mehrfachbeschäftigten handeln kann. Die IAB-Daten beziehen zudem Informationen aus dem Mikrozensus zu Beamt*innen und Selbstständigen mit ein sowie in Absprache mit dem Statistischen Bundesamt Schätzungen zu schattenwirtschaftlichen Tätigkeit in Privathaushalten.

Dass es auf die jeweilige Datenquelle und Definition von Mehrfachbeschäftigung ankommt, wird auch mit Blick auf die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Zahlen deutlich, die bspw. mit 2,2 Mio. im Jahr 2017 niedriger liegen als die Zahlen der IAB-Arbeitszeitrechnung.